



VDI/VDE-IT Steinplatz 1 · 10623 Berlin

Das Informationssicherheits-
Managementsystem der VDI/VDE-IT
ist nach ISO 27001 zertifiziert.

AMOtronic UG (haftungsbeschränkt)
Roermonder Str. 594
52072 Aachen



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Berlin

11.11.2021

Zuwendungsbescheid

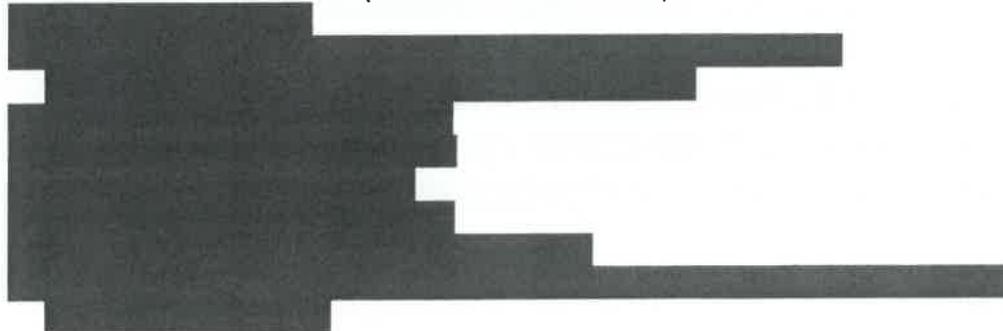
Betr.: Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 60, Kapitel 02, Titel 89348,
sowie Einzelplan 30, Kapitel 04, Titel 68323, Haushaltsjahr 2021 für das Vorhaben:
"Verbundprojekt: Neuro-inspirierte Technologien der künstlichen Intelligenz für die
Elektronik der Zukunft - NEUROTEC II -"

Förderkennzeichen: 16ME0401

Bezug: Ihr Antrag vom 12.08.2021



Anlg.: - Abdruck „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis
des BMBF - NKBF 2017“ (Stand: November 2019)



Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. Peter Dortans
Dr. rer. nat. Werner Wilke
Aufsichtsratsvorsitzender:
Prof. Dr.-Ing. Axel Stepken

Deutsche Bank AG, Berlin (BLZ 100 700 00)
Konto-Nr.: 520 680 000
IBAN: DE13 1007 0000 0520 6800 00
BIC: DEUTDE33

Commerzbank AG, Berlin (BLZ 100 800 00)
Konto-Nr.: 609 122 200
IBAN: DE41 1008 0000 0609 1222 00
BIC: DRESDEFF100

HRB: 99568 Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
UST-ID-Nr.: DE 136782457

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1, 10623 Berlin
Tel.: +49 30 310078-0
Fax: +49 30 310078-141
vdivde-it@vdivde-it.de
www.vdivde-it.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Bewirtschaftungsvorgaben des Bundesfinanzministeriums muss die Bewilligung des Vorhabens aus zwei verschiedenen Haushaltstiteln erfolgen (Mittel des lfd. Jahres aus Einzelplan 30 und der Folgejahre aus Einzelplan 60).

1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/ Zahlungsplan

im Auftrag und aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bewilligen wir Ihnen auf der Grundlage von Artikel 1, Kapitel 3 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) als beliehener Projektträger eine nicht rückzahlbare Zuwendung von 60,00 v.H. der tatsächlich entstehenden, aufgrund einer Nachkalkulation zu ermittelnden zuwendungsfähigen Selbstkosten, höchstens jedoch

1.043.609,00 €

(in Buchstaben: Eins-null-vier-drei-sechs-null-neun Euro) (Anteilfinanzierung).

Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten und des Fördersatzes wurden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen (Art. 7 AGVO).]

[REDACTED]

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o.a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 12.08.2021 einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und der beigefügten, von uns im Einvernehmen mit Ihnen geänderten Gesamtvorkalkulation verwendet werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Die Zuwendung gilt für den Zeitraum vom 15.11.2021 bis 14.11.2026 (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Kosten abgerechnet werden.

Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung**“ – AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) gewährt.

Diese ad-hoc-Beihilfe (Initiativvorhaben) wird gemäß Art. 11 lit. a) AGVO bei der Europäischen Kommission angezeigt; danach wird eine Kurzbeschreibung der Maßnahme in dem in Anhang II der AGVO festgelegten Format zusammen mit einem Link, der Zugang zum vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme bietet, an die Kommission übermittelt.

Darüber hinaus unterliegen Beihilfen auf der Grundlage der AGVO, die einen Betrag von 500.000,- € übersteigen, einer Veröffentlichungspflicht gem. Art. 9 Abs. 1 lit. c) AGVO; danach werden die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht. Hierzu zählen u.a. der Name oder die Firma des Beihilfeempfängers und die Höhe der Beihilfe.

Es ergeht außerdem folgender weiterer beihilferechtlicher Hinweis:

Nach Maßgabe der AGVO werden keine staatlichen Beihilfen gewährt, wenn ein Ausschlussgrund gem. Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO gegeben ist; insbesondere werden keine staatlichen Beihilfen gewährt an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4 lit. b) AGVO) sowie an Unternehmen in Schwierigkeiten (gem. Definition nach Art. 2 Abs. 18 AGVO; vgl. Art. 1 Abs. 4 lit. c) AGVO).

Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen und deshalb keine staatlichen Beihilfen darstellen, mit staatlichen Beihilfen (dazu zählen unter anderem auch Mittel aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds) kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten oder –beträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel (einschließlich zentral verwaltete Unionsmittel) den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;

b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

[REDACTED]

- **Widerrufsvorbehalt**

Wir behalten uns vor, den Bescheid

- in den Fällen der Nr. 6.1 NKBF 2017,
- in den Fällen einer Auszahlungssperre für Einzelansätze der Gesamtvorkalkulation,
- aus zwingenden Gründen

zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

- **Haushaltsvorbehalt**

Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

[REDACTED]

- **Vergabe von Unteraufträgen an mindestens 50 v.H. gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen**

Vor einer Auftragsvergabe mit einer Vergütung von mehr als 100 T€ (ohne USt) an ein mindestens 50 v.H. gesellschaftsrechtlich mit Ihnen verbundenes Unternehmen ist uns im Rahmen von Nr. 2.5.1 NKBF 2017 das Ergebnis des wettbewerblichen Vergabeverfahrens schriftlich zu erläutern.

[REDACTED]

- Subventionscharakter der Zuwendung

Die Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 Abs. 8 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB). Sie sind mit Schreiben vom [REDACTED] über die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB unterrichtet worden und haben dies mit Schreiben vom [REDACTED] bestätigt. Der Inhalt dieses Schriftwechsels wird Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Besondere Offenbarungspflichten bleiben unberührt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf dem Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“ erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

Falls Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht verzichten, müssen Sie den Ablauf der Rechtsbehelfsfrist abwarten.

[REDACTED]

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Steinplatz 1, 10623 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]